

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1973

Nummer 29

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	3. 5. 1973	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten	260
205	2. 5. 1973	Bekanntmachung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung	260
92	2. 5. 1973	Verordnung über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes für Gemeinden im Neugliederungsraum Bielefeld	261
	25. 4. 1973	Verordnung über die Bestimmung des Vomhundertsatzes für die Kalenderjahre 1973 und 1974 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)	262

20320

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen
bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten**

Vom 3. Mai 1973

Auf Grund des § 16 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen bei Ausführung von Feldvermessungsarbeiten vom 27. Oktober 1969 (GV. NW. S. 728) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhält die Übersicht folgende Fassung:

Reisekostenstufe	Dauer der Dienstreise von mehr als			
	5 bis 7	7 bis 10	10 bis 12	12
	Stunden			
	DM	DM	DM	DM
A	6,—	10,—	12,—	14,—
B	7,50	12,50	15,—	17,50

2. In § 2 Abs. 2 wird die Aufwandsvergütung in Reisekostenstufe A von 25,— DM auf 28,— DM und in Reisekostenstufe B von 30,— DM auf 35,— DM festgesetzt.
3. In § 3 werden die Beträge wie folgt ersetzt.
3,— DM durch 4,— DM
und
4,— DM durch 5,— DM.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
W e y e r

— GV. NW. 1973 S. 260.

205

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen den
Ländern der Bundesrepublik Deutschland
über die erweiterte Zuständigkeit
der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung**

Vom 2. Mai 1973

Nachdem das Land Berlin dem Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung vom 6. November 1969 beigetreten ist, wird das Abkommen gemäß § 14 Abs. 1 Buchstabe c) des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 740), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), verkündet.

Düsseldorf, den 2. Mai 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Der Innenminister
W e y e r

**Abkommen
über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei
der Bundesländer bei der Strafverfolgung**

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Innenminister,

dem Land Bayern,
vertreten durch den Staatsminister des Innern,

dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister
von Berlin,

der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres,

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

dem Land Hessen,
vertreten durch den Minister des Innern,

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Minister
des Innern,

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Innenminister,

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister des Innern,

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Innenminister,

dem Saarland,
vertreten durch den Minister des Innern,

wird im Interesse einer verbesserten Verbrechensbekämpfung vorbehaltlich der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften der Länder, soweit dies durch die Verfassung vorgeschrieben ist, folgendes Abkommen über die erweiterte Zuständigkeit der Polizei der Bundesländer bei der Strafverfolgung geschlossen:

Artikel 1

(1) Bei der Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen sind die Polizeivollzugsbeamten jedes vertragschließenden Landes berechtigt, Amtshandlungen auch in den anderen Bundesländern vorzunehmen, wenn einheitliche Ermittlungen insbesondere wegen der räumlichen Ausdehnung der Tat oder der in der Person des Täters oder in der Tatausführung liegenden Umstände notwendig erscheinen.

(2) Amtshandlungen sollen außer bei Gefahr im Verzuge nur im Benehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle vorgenommen werden; ist das nicht möglich, so ist die zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 2

Die Polizeivollzugsbeamten, die in einem anderen Land Amtshandlungen vornehmen, haben die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbeamten dieses Landes.

Artikel 3

(1) Die Kosten für Amtshandlungen in einem anderen Land trägt jedes Land selbst.

(2) Die Rechte und Pflichten in beamtenrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bestimmen sich für die Polizeivollzugsbeamten, die in einem anderen Land tätig werden, nach den Gesetzen ihres eigenen Landes.

Artikel 4

(1) Das Abkommen gilt für die Dauer von 5 Jahren und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Jahres gekündigt wird. Die Kündigung ist allen anderen Beteiligten gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigung durch ein Land läßt die Gültigkeit des Abkommens zwischen den anderen Ländern unberührt.

(2) Das Abkommen tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1969

Für das Land Baden-Württemberg

Der Innenminister

Krause

Für das Land Bayern

Der Staatsminister des Innern

Dr. Merk

Für das Land Berlin

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Klaus Schütz

Für die Freie Hansestadt Bremen

Der Senator für Inneres

Löbert

Die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Heinz Runau

Für das Land Hessen

Der Minister des Innern

Dr. Strelitz

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten

Der Niedersächsische Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Langensiepen

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister

Willi Weyer

Für das Land Rheinland-Pfalz

Der Minister des Innern

Wolter

Für das Land Schleswig-Holstein

Der Innenminister

Dr. Schlegelberger

Für das Saarland

Der Minister des Innern

Schnur

— GV. NW. 1973 S. 260.

durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), wird verordnet:

§ 1

Für die frühere Gemeinde Kirchspiel Oelde (Kreis Beckum) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1969 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Bundesautobahn- und Straßenmeisterei

mit den Koordinaten:

Rechts 34 41 320

Hoch 57 42 490

§ 2

(1) Für die frühere Gemeinde Hoberge-Uerentrup (früherer Kreis Bielefeld) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1972 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Schule

mit den Koordinaten:

Rechts 34 63 440

Hoch 57 66 000

(2) Für die frühere Gemeinde Senne I (früherer Kreis Bielefeld) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1972 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Windel

mit den Koordinaten:

Rechts 34 67 600

Hoch 57 57 600

(3) Für die frühere Gemeinde Ummeln (früherer Kreis Bielefeld) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1969 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Gröppel (Straßenkreuz)

mit den Koordinaten:

Rechts 34 62 750

Hoch 57 59 170

§ 3

(1) Für die frühere Gemeinde Isingdorf (früherer Kreis Halle/Westf.) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1972 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Schule (Landstraße 785)

mit den Koordinaten:

Rechts 34 61 000

Hoch 57 69 289

(2) Für die frühere Gemeinde Häger (früherer Kreis Halle/Westf.) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1972 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Schule

mit den Koordinaten:

Rechts 34 62 446

Hoch 57 73 698

(3) Für die frühere Gemeinde Schröttinghausen (früherer Kreis Halle/Westf.) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1972 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Kreuzung der Landstraße 1463

mit der Kreisstraße 3163

mit den Koordinaten:

Rechts 34 63 980

Hoch 57 71 807

(4) Für die frühere Gemeinde Steinhagen (früherer Kreis Halle/Westf.) mit ihrem Gebietsstand vom 31. De-

92

**Verordnung
über die Bestimmung von Ortsmittelpunkten
nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes
für Gemeinden im Neugliederungsraum Bielefeld**

Vom 2. Mai 1973

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert

zember 1972 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Ev. Kirche
mit den Koordinaten:
Rechts 34 59 799
Hoch 57 63 688

§ 4

(1) Für die frühere Gemeinde Gohfeld (Kreis Herford) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1968 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Ev. Kirche an der Landstraße 860
mit den Koordinaten:
Rechts 34 83 520
Hoch 57 84 908

(2) Für die frühere Gemeinde Lenzinghausen (Kreis Herford) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1968 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Kreuzung der Landstraße 782
mit der Landstraße 783
mit den Koordinaten:
Rechts 34 65 077
Hoch 57 76 686

§ 5

(1) Für die frühere Gemeinde Clarholz (früherer Kreis Wiedenbrück) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1969 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Kath. Kirche
mit den Koordinaten:
Rechts 34 44 458
Hoch 57 52 275

(2) Für die frühere Gemeinde Isselhorst (früherer Kreis Wiedenbrück) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1969 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Kirche
mit den Koordinaten:
Rechts 34 59 710
Hoch 57 57 080

(3) Für die frühere Gemeinde Senden (früherer Kreis Wiedenbrück) mit ihrem Gebietsstand vom 31. Dezember 1969 wird als Ortsmittelpunkt nach § 2 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes bestimmt:

Schnittpunkt der Landstraßen 787 und 790
bei Helfberend
mit den Koordinaten:
Rechts 34 69 186
Hoch 57 52 383

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Ortsmittelpunktbestimmungen für die in den §§ 1 bis 5 aufgeführten Gemeinden außer Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Riemer

— GV. NW. 1973 S. 261.

Verordnung über die Bestimmung des Vmhundertsatzes für die Kalenderjahre 1973 und 1974 nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG — UnBefG)

Vom 25. April 1973

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG — UnBefG) vom 21. März 1967 (GV. NW. S. 39) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Der Vmhundertsatz für die Kalenderjahre 1973 und 1974 nach § 2 Abs. 4 AG — UnBefG beträgt
1,74 v. H.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 1973

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

— GV. NW. 1973 S. 262.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.